

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 12/2012

19. Dezember 2012

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter, sehr geehrte Damen und Herren,

wie am Ende eines jeden Jahres möchte ich an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um auf das vergangene Jahr und die geleistete Arbeit zurückzublicken und einen kurzen Ausblick in die Zukunft zu wagen.

Es liegt eine ereignisreiche Zeit hinter uns, in der wir gemeinsam viel erreicht haben. In zahlreichen Bereichen haben wir auch nach außen hin sichtbare Ergebnisse erzielt, viele Projekte einen wesentlichen Schritt weitergebracht und damit wichtige Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Das alles wäre ohne den engagierten Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gesamten Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa nicht möglich gewesen.

Wie erwartet hat uns auch im ablaufenden Jahr das Standortkonzept zur zukünftigen Gestaltung von Justiz und Verwaltung in Sachsen beschäftigt, das der Sächsische Landtag im Januar 2012 beschlossen hat. Ich habe Verständnis dafür, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Umsetzung der Standortkonzeption im Einzelfall als nachteilig empfinden, dem Vorhaben kritisch gegenüber stehen. Im Interesse einer bürgernahen und effizienten Justiz bitte ich Sie aber alle auch weiterhin um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieses Vorhabens.

Bei der Modernisierung der Justiz sind wir einen großen Schritt vorangekommen. Zum 1. Dezember diesen Jahres wurde die flächendeckende Eröffnung des elektronischen Zugangs zu allen sächsischen Gerichten abgeschlossen. Dieser bildet die Basis für die elektronische Umsetzung der Verfahren bei Gericht. Ein Beispiel hierfür ist die Errichtung des Zentralen Vollstreckungsgerichts Sachsens, wo ab Januar 2013 künftig Schuldner- und Vermögensverzeichnisse zentral am Amtsgericht Zwickau bearbeitet werden. Hier tritt an die Stelle der bisherigen Papierakte die digitale Verarbeitung und Speicherung von Daten. Mir ist bewusst, dass gerade die Einführung und Weiterentwicklung der Informationstechnik und die Umstellung auf elektronische Verfahren zu Beginn mit nicht unerheblichem Mehraufwand und zeitaufwändiger Einarbeitung verbunden sind. Ich bedanke mich deshalb ausdrücklich für den engagierten Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Einführung neuer Informationstechnik befasst sind. Die großen Anstrengungen, die sie in diesem Jahr und bereits in den Jahren zuvor erbracht haben, stellen die Weichen für die Zukunft in der sächsischen Justiz. Denn die vor uns liegenden Herausforderungen – davon bin ich fest überzeugt – werden wir nur mit dem Einsatz moderner IT-Fachverfahren meistern können.

Im September 2012 konnte das Amtsgericht Dresden nach dreijähriger Bauzeit feierlich eingeweiht werden. So ist mitten in Dresden ein komplexes Justizzentrum entstanden, in dem Landgericht, Amtsgericht, Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft untergebracht sind. Von der Zusammenführung profitieren alle Bediensteten, die hier höchst verantwortungsvolle Arbeit leisten, und alle Bürgerinnen und Bürger, die dort Recht suchen.

Im ablaufenden Jahr wurde auch die Neuausrichtung des sächsischen Strafvollzugs erfolgreich fortgesetzt. Im Februar 2012 wurde das neu errichtete Hafthaus II in der JVA Waldheim eingeweiht. Im August 2012 konnte nach Sanierung das Hafthaus III in der JVA Chemnitz für den Wohngruppenvollzug für weibliche Jugendstrafgefangene wieder belegt werden. Auch wurde kürzlich der Entwurf für ein Sächsisches Strafvollzugsgesetz in den Sächsischen Landtag eingebracht. Nach den sächsischen Gesetzen über den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft soll das rechtliche Fundament für einen zukunftsgerichteten Vollzug von Freiheitsstrafe und Strafhaft im Freistaat Sachsen gelegt werden.

Der sächsische Strafvollzug sieht sich der anspruchsvollen Aufgabe gegenüber, die von sächsischen Gerichten verurteilten Sicherungsverwahrten ab dem nächsten Jahr unterzubringen, nachdem Sachsen-Anhalt die entsprechende Verwaltungsvereinbarung über die Unterbringung der sächsischen Sicherungsverwahrten in der JVA Burg überraschend zum 31. Dezember 2012 gekündigt hat. Die umfangreichen baulichen und konzeptionellen Vorbereitungen zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten in der JVA Bautzen ab Januar 2013 verlaufen Dank des engagierten Einsatzes aller hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planmäßig. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Vollzug der Sicherungsverwahrung können so rechtzeitig zum 1. Juni 2013 umgesetzt werden.

Im Bereich Europa lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im letzten Jahr darauf, die sächsischen Interessen bei den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen und zu den Strukturfondsverordnungen der EU auf allen Ebenen mit Nachdruck zu vertreten und eine angemessene, inhaltlich passende und möglichst einfach zugängliche EU-Förderung für alle Regionen in

Sachsen in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 zu erreichen. Da der Abschluss der Verhandlungen erst für das kommende Jahr zu erwarten ist, dürfen wir hier in unseren intensiven Bemühungen um einen guten Ausgang der Verhandlungen für Sachsen nicht nachlassen.

Auch im Bereich Staatsmodernisierung sind wir ein gutes Stück vorangekommen, die Kommunikation zwischen den Bürgern oder Unternehmen und Ämtern künftig auch ohne Behördengang erledigen zu können. Nach Dresden sind seit diesem Jahr auch die Städte Leipzig und Chemnitz unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 erreichbar. Auch wurde in diesem Jahr die Pilotierungsphase für den Einsatz Mobiler Bürgerbüros gestartet. In den kommenden Jahren steht die Einführung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der sächsischen Staatsverwaltung an.

Sächsische Interessen konnten wir schließlich auch erfolgreich in Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene durchsetzen. So haben wir uns für den nun im Mediationsgesetz geregelten Kompromiss eines Güterichtermodells eingesetzt, um die an den sächsischen Gerichten in den letzten Jahren erfolgreich etablierte gerichtsinterne Mediation zu erhalten. Im Frühjahr griff die Bundesregierung dann den sächsischen Vorschlag auf, auch im Zivilprozess eine Verpflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung zu verankern. Schließlich beschloss der Bundesrat im Herbst die Einbringung des maßgeblich von Sachsen mitarbeiteten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und auch im Rahmen der Bundesratsbefassung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung fanden sächsische Positionen eine Mehrheit.

An dieser Stelle konnte nur ein kleiner Ausschnitt der tatsächlich geleisteten Arbeit genannt werden, gleichwohl ist mir die Bedeutung der Arbeit, die im gesamten Geschäftsbereich geleistet wird, bewusst. Ihnen allen danke ich für Ihr Engagement, die konstruktive Zusammenarbeit und Ihren unermüdlichen Einsatz. Ich freue mich, auch im nächsten Jahr mit Ihnen gemeinsam die anstehenden Aufgaben in den Bereichen Justiz, Europa und Staatsmodernisierung erfolgreich zu meistern.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich gemeinsam mit ihren Familien ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2013 Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Herzlich Ihr



Dr. Jürgen Martens  
Staatsminister der Justiz und für Europa

# Inhaltsverzeichnis

## Amtlicher Teil

### 1. Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht sowie für die Übermittlung von Daten mittels Datenträger aus dem Schuldnerverzeichnis der örtlichen Vollstreckungsgerichte (VwV Datenübertragungsregeln) vom 6. Dezember 2012

Az.: 1511E-II5-4552/05..... S. 127

### 2. Stellenausschreibungen..... S.133

### 3. Notare und Rechtsanwälte..... S. 135

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa  
für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht sowie  
für die Übermittlung von Daten mittels Datenträger aus dem Schuldnerverzeichnis der  
örtlichen Vollstreckungsgerichte  
(VwV Datenübertragungsregeln)**

Vom 6. Dezember 2012

**I.**

Für Datenübermittlungen aufgrund der Zivilprozessordnung in Verbindung mit der Verordnung über das Vermögensverzeichnis (Vermögensverzeichnisverordnung - VermVV), der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung - SchuVAbdrV) und der Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung - SchuFV) gilt die Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

**II.**

Für die Erteilung von Abdrucken nach den §§ 915, 915d ZPO in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist die VwV Datenübertragungsregeln vom 23. Mai 2001 weiterhin anzuwenden.

**III.**

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz für die Übermittlung von Daten mittels Datenträger aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 915d ZPO (VwV Datenübertragungsregeln) vom 23. Mai 2001 (SächsJMBI. 2001 S. 62), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1679), außer Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens

## Anlage

**Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht**

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem beim zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln:

**1. Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (veröffentlicht im BGBl. I S. 2258, 2009), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt.

Durch diese Datenübertragungsregeln werden die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkommunikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt.

Gegenstand der Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Übermittlung von Vermögensverzeichnissen und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

**2. Rechtliche Grundlage****2.1 Datenübermittlung aus und in das Schuldnerverzeichnis**

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 der Zivilprozessordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

**2.2 Übermittlung der Vermögensverzeichnisse**

§ 802k Absatz 4 ZPO regelt, dass folgende Einzelheiten durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln sind: Inhalt, Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren. In § 4 VermVV werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 VermVV in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

**2.3 Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis**

Gemäß § 882g Absatz 8 ZPO sind die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Gemäß § 9 Abs. 1 der SchuVAbdrV gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

**3. Beteiligte an der Datenübermittlung****3.1 Schuldnerverzeichnis**

3.1.1 Berechtigt zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- Gerichtsvollzieher (§§ 882b Abs. 1 Nr. 1, 802e, 882c ZPO)

- Vollstreckungsbehörden (§§ 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO, 284 Abs. 9 AO), die nach § 284 Abs. 9 oder einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind soweit diese Regelungen die Hinterlegung der Vermögensübersicht anordnen (nach Maßgabe des § 802k Abs. 1 ZPO, z.B. nach Justizbeitreibungsverordnung des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach § 66 SGB X).
  - Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Abs. 2 und 3 ZPO)
  - Insolvenzgerichte (§§ 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO, 26 Abs. 2 InsO, 303a InsO)
- 3.1.2 Berechtig zur Einsicht in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Abs. 2 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nrn. 1 bis 6 ZPO i.V.m. § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können.

Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieher und Behörden).

### 3.2 Vermögensverzeichnisregister

3.2.1 Berechtig zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Abs. 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Abs. 9 AO oder entsprechend einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

3.2.2 Berechtig zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Abs. 3 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 und § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- Gerichtsvollzieher (§ 802k Abs. 2 Satz 1 ZPO)
- Vollstreckungsbehörden (§ 802k Abs. 2 Satz 2 ZPO)
- Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Abs. 2 Satz 3 ZPO).

### 3.3 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtig zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) (§ 882g Abs. 2 Nr. 1 ZPO),
- Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882g Abs. 2 Nr. 2 ZPO),
- Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882g Abs. 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 882g Abs. 2 Nr. 3 ZPO).

## 4. Technische Anforderungen für die Datenübertragung

### 4.1 Allgemein

#### 4.1.1 Zugangsbestätigung, Prüfergebnis

Bei jedem Eingang beim zentralen Vollstreckungsgericht wird automatisiert unverzüglich eine Eingangsbestätigung sowie ein Prüfprotokoll an den Absender versandt.

Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- Absenderkennung des Einreichenden
- Betreff der Sendung
- Anzahl der Anhänge und/oder ihre Dateinamen

- Ggf. das Ergebnis von Signaturprüfungen
- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Infizierte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht in den Geschäftsgang gegeben. Sie gelten daher auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen. Die Einreichenden werden benachrichtigt.

Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

#### 4.1.2 Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz String Latin der UTF-8 Codierung zugrunde zu legen.

#### 4.1.3 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz ([www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de)) übertragen. Dort ist der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung veröffentlicht. Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen in einer Datei im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, d.h., dass die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sind, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen „xjustiz\_nachricht.xml“ erfolgen.

Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

#### 4.1.4 Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen, was durch die in Nr. 4.1.5 beschriebene Datenübermittlung gewährleistet wird.

#### 4.1.5 Nachrichtenempfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zu versenden bzw. beim zentralen Vollstreckungsgericht steht ausschließlich ein EGVP-Postfach für den Empfang der Nachrichten zur Verfügung. Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes.

## 4.2 Registrierungsverfahren für Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister

### 4.2.1 Einlieferer

Zur Einlieferung zum Schuldnerverzeichnis sind Gerichtsvollzieher gemäß § 882c ZPO, Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Abs. 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, Insolvenzgerichte gemäß § 26 Abs. 2 InsO sowie örtliche Vollstreckungsgerichte gemäß § 882d Abs. 2 ZPO berechtigt.

Zur Einlieferung zum Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Abs. 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Abs. 9 AO oder einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz berechtigt.

#### 4.2.1.1 Registrierungsverfahren

- Anlegen EGVP-Postfach:  
Damit die in § 3 SchuFV und § 4 VermVV an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen mittels EGVP-Postfach (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Einlieferer müssen über ein EGVP-Postfach verfügen. Die erforderliche Software kann unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezogen werden. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an das Identitätsmanagement S.A.F.E. übertragen werden.

Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter jeweils ein gesondertes Postfach an, sofern nicht ein allgemeines EGVP-Postfach Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP-Postfach darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechtigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

- Visitenkarte:  
Bei der Registrierung ist bei Gerichtsvollziehern in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher SN“ einzutragen.

Ausfüllhinweise können der EGVP-Anwenderdokumentation unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) entnommen werden.

- Registrierung über Registrierungsclient:  
Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de) zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SchuFV und § 8 Abs. 1 VermVV.

Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat des EGVP-Postfachs nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Bundesvollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

- Rücknahme und Widerruf der Registrierung:  
Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechtigung entfallen ist, ist die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

#### 4.2.1.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen.

- Berechtigungsprüfung mittels S.A.F.E.-ID:  
Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen S.A.F.E.-ID mittels EGVP-Postfach mit übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt eine Berechtigungsprüfung.
- Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.
- Die zusätzliche Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich.

#### 4.2.2 Einsichtsberechtigte Behörden und Gerichtsvollzieher

Zur Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisregister der Länder sind ausschließlich Gerichtsvollzieher, sonstige Vollstreckungsbehörden sowie Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 802k Abs. 2 ZPO berechtigt.

Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisregister der Länder erfolgt zentral über das Vollstreckungsportal der Länder.

##### 4.2.2.1 Registrierungsverfahren

- Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de) zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.
- Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SchuFV und § 8 Abs. 1 VermVV.
- Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechtigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

- Rücknahme und Widerruf der Registrierung:  
Sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist, ist die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

#### 4.2.2.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de).

### 4.3 Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister

#### 4.3.1 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz ([www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de)) übertragen. Die jeweils zu verwendende Version des XJustiz-Datensatzes wird durch die Länder einheitlich vorgegeben.

Vermögensverzeichnisse sind im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt die Datenelemente müssen in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sein, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden.

Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht nicht angenommen und mit einer Fehlermeldung zurückgesandt.

#### 4.3.2 Aufbau der Eintragungsnachricht Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO, § 26 Abs. 2 InsO und § 284 Abs. 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen:

##### **"xjustiz\_nachricht.xml"**

als XML-Datei an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

##### 4.3.2.1 Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp Nachricht\_Schuldnerverzeichnis\_Eintragung\_Korrektur zu verwenden.

Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung zurück. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

##### 4.3.2.2 Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d ZPO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp Nachricht\_Entscheidung\_Schuldnerwiderspruch zu verwenden.

Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

#### 4.3.3 Aufbau der Eintragungsnachricht Vermögensverzeichnisregister

Für Eintragungen im Vermögensverzeichnisregister sind die Metadaten als XML-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp Nachricht\_Vermögensverzeichnis\_Uebermittlung\_Korrektur zu verwenden.

Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format reicht nicht aus und führt nicht zu einer Eintragung im Vermögensverzeichnisregister; hierfür sind zwingend die Metadaten im XJustiz-Format erforderlich.

Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der `xjustiz_nachricht.xml` nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.

Im Falle der Nachbesserung sind die ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

#### **4.4 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis**

##### **4.4.1 Zulassung**

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Leiterin/den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs.1 Zivilprozessordnung, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, auf schriftlichen Antrag erteilt. Auf § 3 der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis wird Bezug genommen.

Die Bewilligungen können durch die Leiterin/den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs.1 Zivilprozessordnung, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 SchuVAbdrV.

##### **4.4.2 Übermittlungsweg**

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSCI- Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Hierzu muss der Abdruckempfänger über eine Empfangsmöglichkeit im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) verfügen bzw. einen Download zur Verfügung gestellter Daten durchführen können. Die Einzelheiten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht mitgeteilt.

Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht.

Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (zum Beispiel auf einem Datenträger oder als Anlage in einer E-Mail) ist nicht zulässig.

##### **4.4.3 Datenschutz bei der Datenübermittlung**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

## **2. Stellenausschreibungen**

### **Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa**

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

#### **der Direktorin/des Direktors des Amtsgerichts (R 2+Z) beim Amtsgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**eine Teilzeitstelle (Arbeitskraftanteil von 0,5)  
einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)  
beim Amtsgericht Kamenz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/  
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)  
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars  
mit Amtssitz in Mittweida**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notare sowie Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **16. Januar 2013** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa  
Referat III.4  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

zu richten.

### 3. Notare und Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz betrauert den Tod des Notars Karl-Heinz Mallon.
-----------------------------------------------------------------------------

Die sächsische Justiz betrauert den  
Tod des Rechtsanwalts  
Hans-Jürgen Geyler.

Die sächsische Justiz betrauert den  
Tod des Rechtsanwalts  
Markus Lindenstruth.

### **Neuzulassungen**

F r a n k e, Michael, in Leipzig  
K r a m e r - L i p s, Stefanie Friederike, in Leipzig  
L a n g a n k e, Cornelia, in Leipzig  
R i c h t e r, Nadine, in Leipzig  
R i c h t e r, Wolfgang, in Annaberg-Buchholz

### **In Sachsen aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)**

LL.M. D i e t r i c h, Susann, in Dresden  
E r n s t, Andrea, in Zwickau  
H ö r n i g, Christine, in Leipzig  
P e t e r m a n n, Dana Silke, in Görlitz

### **In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)**

A n d e r s, Annett, in Nürnberg  
R a a b, Michael, in Thüringen

### **Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)**

C e d r a, Matthias, in Leipzig  
G e h l h a a r, Daniela  
K o r z e t z e k, Herbert, in Marienberg  
K r i t s c h i l, Eve  
L e i t t e, Jana, in Dresden  
N o w a k, Marc, in Leipzig  
D r. S i e b e r, Anke

### **Sonstige Widerrufe**

C r o y, Matthias, in Zwickau

### **Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

### **Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

### **Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum  
Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)  
zur kostenlosen Nutzung eingestellt.